jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2007/5/21 2004/05/0244

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.05.2007

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §19 Abs1;
VStG §44a Z1;

Rechtssatz

Bei der Strafzumessung geht es um die konkrete Tat und nicht um die Abwägung genereller Tatbilder zueinander.

Schlagworte

"Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Tatbild Beschreibung (siehe auch Umfang der Konkretisierung)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2004050244.X02

Im RIS seit

22.06.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at